



Vorsitzender:
Markus Damböck
+49 175 576662
mar-
kus.damboeck@gmx.de

Stv. Vorsitzender
Achim Huwer
0049-179-9080122
AHuwer@flightparamedic.de

Ärztl. Beirat:
Dr. med Ludwig Ney
LNey@flightparamedic.de

Dr. med Gert Muurling
GMuurling@flightparamedic.de

Postanschrift:
IAFP Germany e.V.
Martinstr. 2
86368 Gersthofen

Bankinfo:
Hypovereinsbank Augsburg
BLZ 720 200 70
Konto 359 810 423

Internet:
www.flightparamedic.de
mail@flightparamedic.de

**IAFP Germany
Vorstandschafft**
Juergen Gollwitzer
Martinstr. 2
86368 Gersthofen
Germany
Phone: +491716553958
Fax: +498230700797
iafpgerm@t-online.de

Augsburg, 2012-06-15

IAFP Germany – Martinstr. 2 – 86368 Gersthofen (Germany)

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 108

10117 Berlin

-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung hier NOTFALLSANITÄTERGESETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Gesetzentwurf der Bundesregierung möchten wir, vor allem im Namen unserer Mitglieder, in den spezifisch aufgeführten Punkten wie folgt Stellung beziehen.

Zu § 4 Ausbildungsziel

„(2) Die Ausbildung nach Abs. 1 soll insbesondere dazu befähigen“ sollte geändert werden in „....befähigen sowie berechtigen“ um eine Rechtssicherheit bei der Durchführung dieser Aufgaben zu schaffen.

Abs. 2, Punkt 1 sollte durch folgende Punkte ergänzt werden

- k) Kompetenz des Leitens von Einsätzen, als Teamführer oder als rettungsdienstlicher Gesamteinsatzleiter bis der ELRD oder OrgL eintrifft.
- l) Kompetenz der Patientenübernahme, Versorgung und Transport bei Intensivverletzungen (hier ist eine weiterführende Zusatzausbildung zu fordern).
- m) Kompetenz des Fahrens eines Einsatzfahrzeuges (Führerschein, Fahrertraining)
- n) Kompetenz der eigenen Gesundheitsprävention
- o) Kompetenz des Handelns nach ethischen und rechtlichen Grundsätzen
- p) Kompetenz der Organisation der eigenen Fort- und Weiterbildung

Wir sprechen hier von Kompetenzen des einzelnen Mitarbeiters, da diesem die Punkte nicht nur vermittelt werden müssen sondern dieser auch nach der Ausbildung kompetent genug sein sollte, dies in eigener Verantwortung umzusetzen.

www.flightparamedic.de

Bankverbindung: IAFP Germany – Hypovereinsbank Augsburg
BLZ 720 200 70 – Konto 359810423

Seite 1 von 2

Abs. 2 Punkt 2 c) setzt unserer Meinung nach voraus, dass die Länder angehalten werden im Zuge eines weitestgehend bundeseinheitlichen Qualitätsstandards Algorithmus basierende SOP's für die gängigen Notfallbilder durch die ärztlichen Leiter Rettungsdienst erstellen zu lassen. Diese müssen bundeseinheitlich umgesetzt werden da es ansonsten zu einem massiven Qualitätsgefälle der Versorgung der Patienten kommen kann.

Zu § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Ausdrücklich begrüßen wir die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre. Die Struktur der Ausbildung muss jedoch unseres Erachtens detaillierter aufgeführt werden. So ist klar zu stellen, dass das Examen am Ende der Ausbildung erfolgen muss. Eine Prüfung mitten in der Ausbildungszeit, wie derzeit gehandhabt, darf nicht mehr stattfinden. Die Schulung sollte zwingend in einer Blockausbildung analog der des Gesundheits- und Krankenpflegers stattfinden. Nur so kann gewährleistet werden, dass gelernte Theorie auch schnell in die Praxis umgesetzt und verinnerlicht werden kann.

Weiter ist ein bundeseinheitliches Curriculum im Gesetz zu fordern. Auch hier droht sonst eine massive Qualitätsschwankung.

Zu § 6 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Wir halten die Ergänzung des § 6 um einen Absatz 3 wie folgt als zwingend erforderlich.

„Die Vollendung des 18. Lebensjahres wird für eine Ausbildung zum Notfallsanitäter vorausgesetzt.“

Die ist unserer Erachtens zum einen bzgl. der geistigen Reife vor allem aber auch in Bezug auf die Ausübung des Schichtdienstes sowie des Führens eines Fahrzeuges zwingend.

Zu § 28 Übergangsvorschriften

Die Kostenübernahme der durch die Ergänzungslehrgänge sowie die Ergänzungsprüfung entstehenden Kosten ist detailliert aufzuführen. Diese dürfen in keinem Falle zu Lasten der bisherigen Rettungsassistenten gehen. Eine Regelung diesbezüglich ist im Referentenentwurf nicht zu finden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Teilnahme an der geforderten Ergänzungslehrgängen sowie Examen als Arbeitszeit anzurechnen ist und der Arbeitgeber das Personal hierfür freizustellen hat. Anderen Falls ist eine Umsetzung in dieser Weise nach unserer Meinung auf Grund der finanziellen Lage der meisten Kolleginnen und Kollegen nicht möglich.

Wir bitten Sie inständig, die oben genannten Punkte zu diskutieren und zu überdenken sowie in Folge dessen weitestgehend in das Gesetz einfließen zu lassen. Für weitere Fragen sowie Diskussionen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Damböck



J. Gollwitzer

gez.
A. Huwer